

Zusammenordnung des ganzen Gesetzesmaterials nach volksthümlichen Rücksichten bezwecken soll.

Zürich, den 30. Heumonath 1869.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. F. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Woschard.

## Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der neuen Verfassung  
des Kantons Zürich.

(Vom 22. Heumonath 1869.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
7. Brachmonath 1869 betreffend die Verfassung des  
Kantons Zürich vom 31. März 1869,  
in Betracht, daß diese Verfassung nichts enthält, was  
mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht,  
und daß dieselbe vom Volke des Kantons Zürich  
angenommen worden ist,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,  
beschließt:

I. Der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich,  
wie sie vom Verfassungsrathe am 31. März 1869  
erlassen und am 18. April gleichen Jahres in der

Vollsabstimmung angenommen worden ist, wird die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

II. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 19. Juli 1869.

Der Präsident:

Ruchonnet.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 22. Juli 1869.

Der Präsident:

Eugène Borel.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben nach Einsicht des vorstehenden Beschlusses der schweizerischen Bundesversammlung verordnet:

Es soll derselbe sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstag den 27. Heumonath 1869.

Der Präsident:

Scherer.

Der erste Staatschreiber:

Keller.